



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

**ver.di Landesbezirk
NRW**

Stellungnahme

Karlstr. 123-127
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0
Durchwahl: 0211 61824-324
Telefax: 0211 61824-447

Mail: philip-maximilian.reuther@verdi.de

www.verdi.de

Datum
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen

09. März 2021

■ Stellungnahme der
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zur

■ schriftlichen Anhörung von Sachverständigen des Rechtsausschusses

„Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe für die Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug auch in NRW“

Bericht der Landesregierung Vorlage 17/4538

1. Worin unterscheiden sich die freie Heilfürsorge und Beihilfe für Beamtinnen und Beamte? Was ist dabei unter Wahlrecht zu verstehen?

Beamtinnen und Beamte unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beamtinnen und Beamte tragen daher ihre entsprechenden Gesundheitskosten selbst. Zur Unterstützung zahlt der Dienstherr auf Antrag eine Beihilfe in Höhe des vorgeschriebenen Bemessungsprozentsatzes oder in Ausnahmefällen einen Pauschalbetrag. Die Beihilfe ist subsidiär gegenüber anderen Leistungen (z.B. freie Heilfürsorge). Der nicht von der Beihilfe abgedeckte Kostenanteil wird durch eine abgeschlossene private Krankenversicherung gedeckt. Hierbei ist es von Nachteil, dass private Krankenversicherungen als Marktakteure nicht an das Solidarprinzip gebunden sind, sondern sich ihre Tarife an den zu erwartenden Gesundheitsrisiken (z.B. Alter, Vorerkrankungen etc.) und damit ihrem Ausgaberrisiko orientieren. Da der / die Beamt*in nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, kann die / der behandelnde Ärztin / Arzt gegenüber dem Beamten einen anderen Kostenrahmen als bei gesetzlich Versicherten abrechnen und Beamt*innen auch ein größeres individuelles Leistungsspektrum anbieten.

Die Leistungen der freien Heilfürsorge hingegen werden vom Dienstherrn vollumfänglich als Sachleistungen gewährt. Der Anspruch besteht, solange Besoldung gewährt wird. Die Beamt*innen tragen keinen Eigenanteil. Hierfür wurden zwischen dem Land NRW und den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen Verträge geschlossen. Die Anspruchsberechtigten haben die freie Arztwahl. Der Leistungsumfang richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften des SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), geht in einigen Sachverhalten darüber hinaus (z.B. zahnärztliche Behandlung / Zahnersatz). Nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entfällt die freie Heilfürsorge und der Beamte kann auf den Beihilfeanspruch zurückgreifen. Zur Finanzierung des nicht von der Beihilfe gedeckten Teils muss der / die Beamt*in eine Anwartschaft bei einer privaten Krankenversicherung abschließen.

- 2. a) Was sind die sachlichen Gründe die die Einführung eines Wahlrechts zwischen der freien Heilfürsorge und Beihilfe für die Bediensteten im Justizvollzug rechtfertigen können?**
- b) Welche behandlungsbezogenen, wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteile können für die Bediensteten im Justizvollzug durch die Einführung eines solchen Wahlrechts im Vergleich zur heutigen Rechtslage entstehen?
Bzw. welche Nachteile entstehen den Bediensteten durch das Aufrechterhalten der aktuellen Rechtslage?**
- c) Liegen Unterschiede im Hinblick auf die Fragen 2. A) und b) zwischen dem Vollzugs- und dem Werkdienst im Justizvollzug vor?**

3. Inwiefern sind die Bediensteten des Vollzugs- sowie des Werkdienstes im Justizvollzug ähnlichen Risiken bzw. Gefahren wie Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ausgesetzt?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet. Die freie Heilfürsorge führt zu einer höheren Attraktivität des Berufsfeldes Justizvollzug, dies ist sachlich geboten, da Justizvollzugsbeamt*innen ähnlichen Gefahren ausgesetzt sind wie Polizeivollzugsbeamt*innen. Ein Unterschied zwischen Vollzugs- und Werkdienstbeamten im Justizvollzug besteht nicht.

Der Vollzugsalltag ist für die Gefangenen fremdbestimmt und häufig konfliktbehaftet. Auch nimmt der Anteil psychisch Erkrankter unter den Gefangenen zu. Im Justizvollzugsdienst sind die Beschäftigten daher häufig der Situation ausgesetzt, zur Selbstverteidigung, Durchsetzung von Normen und Regeln und für einen friedlichen Vollzugsalltag auch unmittelbaren Zwang anwenden zu müssen. Dies bedeutet ein besonderes Verletzungsrisiko für die / den Beschäftigten. Dieses Risiko besteht auch für Vollzugs- und Werkdienst gleichermaßen. Beide haben unmittelbaren und zeitlich gleichwertigen Kontakt mit den Gefangenen. Ein solches Verletzungsrisiko ist Tätigkeiten im Bereich der inneren Sicherheit nicht inhärent. Daher können Justizvollzugs-beamt*innen hier nicht gegenüber den Beamt*innen der inneren Sicherheit gleichgestellt werden, die dieses Risiko nicht tragen (z.B. Sachbearbeiter*innen). Vielmehr ist eine entsprechende Anerkennung dieses besonderen Risikos beim Vollzug von Normen und Regeln geboten und muss durch den Dienstherrn durch die freie Heilfürsorge kompensiert werden.

Der Justizvollzugsdienst ist ebenso wie bei Polizeibeamt*innen durch den Wechselschichtdienst geprägt und daher gesundheitlich belastend. Auch um diesem besonderen Risiko entgegen zu wirken, empfiehlt ver.di ein auch auf die freie Heilfürsorge bezogenes Wahlrecht.

4. Entstehen nach Ihrer Einschätzung (Mehr)Kosten für das Land aufgrund der Einführung eines derartigen Wahlrechts? Wenn ja, in welcher Größenordnung?

Hierzu liegen uns keine Daten und Berechnungen vor.

5. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie in einem Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe für die Beamtinnen und Beamte des Vollzugs- und Werkdienstes im Justizvollzug auch in NRW?

Für die Beamt*innen ist das Wahlrecht von Vorteil, weil sie hier entscheiden können, welche Absicherung besser ihrer Lebenslage und ihren Wünschen entsprechen.

6. Ist mit der Ausübung eines möglichen Wahlrechts zugunsten der Heilfürsorge während der aktiven Dienstzeit ein möglicher finanzieller Vorteil bzw. eine finanzielle Entlastung verbunden, die auch als Vorteil für die Gewinnung zusätzlichen Personals gesehen werden kann?

Bei der freien Heilfürsorge entfällt der Eigenanteil bei den Gesundheitskosten. Diese finanzielle Entlastung der Beamt*innen ist ein Attraktivitätsmerkmal für die Gewinnung zusätzlichen Personals.

7. Sehen Sie neben einem möglichen Wahlrecht zwischen Heilfürsorge und Beihilfe weitere Möglichkeiten, wie z.B. ein Wahlrecht zwischen Beihilfe und gesetzlicher Krankenversicherung?

Die Gewerkschaft ver.di spricht sich dafür aus, dass Beamt*innen - neben der privaten Krankenversicherung - der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung durch die sog. „pauschale Beihilfe“ ermöglicht wird. In diesem Fall können Beamt*innen, die Mitglied in der GKV sind, auf Antrag den Zuschuss in Höhe der Arbeitgeberkosten zur gesetzlichen Krankenversicherung als Beihilfe erhalten. Eine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bringt Vorteile für Menschen mit Familie, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Schwerbehinderung oder Teilzeitbeschäftigte mit sich. Auch wer lebensälter ist, bereits Familie hat oder als Seiteneinsteiger*in verbeamtet wird, für den kann eine private Krankenversicherung (PKV) teurer sein als die gesetzliche Krankenversicherung.¹ Das Wahlrecht wird zur Beginn der Beamtenlaufbahn ausgeübt.

¹ vgl. <https://bund-laender-nrw.verdi.de/beamte/landesbeamte/++co++c056110a-9331-11e9-84cc-001a4a160100>